



Bundesministerium
für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Ivansits/Panhözl	DW 2275	DW 2695		26.05.2008

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz)

Allgemeines

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme, weist jedoch darauf hin, dass gerade angesichts der komplexen Materie der Begutachtungszeitraum unzumutbar kurz ist.

An den Ausgangspunkt ihrer Überlegung stellt die Bundesarbeitskammer das Bekenntnis zur Sozialversicherung in Form der Pflichtversicherung und der Selbstverwaltung. Auf diese Weise ist der Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen auf höchstmöglichem Niveau für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend deren – durch die Selbstverwaltung ausgedrückten – Bedürfnissen am besten sicherzustellen. Die Strukturen der Selbstverwaltung sind dabei – gerade wenn finanzielle Probleme wie zuletzt in der Krankenversicherung auftreten – einerseits so klar wie möglich am demokratischen Willen der Versicherten zu orientieren, andererseits effektiv und effizient zu gestalten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Organisation der Sozialversicherung einer Reform unterzogen, die nicht zuletzt durch die erwähnten finanziellen Engpässe veranlasst ist. Dem Entwurf liegt die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) geschlossene Vereinbarung zur „Zukunftssicherung der gesetzlichen Krankenversicherung“ zugrunde, die insbesondere auch an den ebenfalls erwähnten Zielen der Effektivität und Effizienz ausgerichtet ist. Im Zentrum steht dabei die Umwandlung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (kurz: des Hauptverbandes) in eine strategische SV-Holding, die fortan im Verwal-

tungsrat die Versicherungsträger durch Zielvereinbarungen und Zielvorgaben steuern soll.

Die Entwicklung der Selbstverwaltung in der sozialen Krankenversicherung war stets von Prozessen der Verbandsbildung geprägt. Die Einführung der Pflichtversicherung - verbunden mit der Festlegung von Mindestleistungen und einer Maximalhöhe der Beiträge - Ende des 19. Jahrhunderts machte die Verbandszugehörigkeit für viele Kassen zu einer Existenzfrage. Die zentrale Rolle der historischen Verbände bestand darin, übergeordnete Aufgaben zu übernehmen, die einzelne Kassen aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl und finanziellen Möglichkeiten nicht selbständig erfüllen konnten.

Mit der Einrichtung des Hauptverbandes vor nunmehr 60 Jahren ist es gelungen, die Idee eines alle Versicherungsträger umfassenden Dachverbandes zu verwirklichen. Der Hauptverband soll den Gesamtanliegen der Sozialversicherung gegenüber den Trägerinteressen zum Durchbruch verhelfen. Es ist ihm gelungen, eine tragende Rolle beim Auf- und Ausbau der Sozialversicherung zu spielen. Wenn Österreich heute im internationalen Vergleich über eines der besten Gesundheits- und Pensionssysteme verfügt, ist dies nicht zuletzt auch ein Verdienst des Hauptverbandes.

In den letzten Jahren ist es für den Hauptverband vor dem Hintergrund immer knapper werdender finanzieller Ressourcen zunehmend schwieriger geworden, die ihm zugeordneten Funktionen auszuüben und den zentrifugalen Kräften Einhalt zu gebieten. Wichtige Beschlüsse wurden aus Rücksicht auf partikuläre Interessen nicht immer im notwendigen Umfang gefasst. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ein hinsichtlich seiner Koordinierungsaufgaben nur beschränkt handlungsfähiger Hauptverband auch in dem genannten Sozialpartnerpaket, das dem gegenständlichen Entwurf zugrunde liegt, ein wichtiges Thema wurde. Dem entspricht auch der Beschluss der Trägerkonferenz des Hauptverbandes vom 8. April 2008, in dem die Sozialversicherung die Zustimmung zu einer Organisationsreform der Selbstverwaltung erteilte.

Die Bundesarbeitskammer steht voll hinter der Zielrichtung der eingangs genannten Vereinbarung zwischen dem ÖGB und der WKÖ und begrüßt dementsprechend auch vorliegenden Entwurf dem Grunde nach; in einigen Details spricht sie sich für die stärkere Betonung bestimmter Elemente des Selbstverwaltungsgedankens aus:

- Die Rolle der Sozialversicherungsträger in der Holding sollte gestärkt werden: durch Entscheidungskompetenzen der Spartenkonferenzen und Sitz und Stimme der Vorsitzenden der Spartenkonferenzen im Verwaltungsrat.
- Das Instrument der Vereinbarung zwischen der Holding und den Sozialversicherungsträgern sollte stärker in den Vordergrund vor einseitigen Zielvorgaben durch die Holding gerückt werden.
- Die Ausdehnung der Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung in Form von Genehmigungsvorbehalten betreffend Beschlüsse der Holding wird abgelehnt.

- Auslagerungen aus den Sozialversicherungsträgern sollen an die Beibehaltung der Eigentümerschaft durch den jeweiligen Sozialversicherungsträger gebunden werden.
- Die Holding soll weiter die Richtlinienkompetenz für ein einheitliches Dienstrecht – auch für ausgegliederte Unternehmungen – haben, es soll also weiter bundesweite Kollektivverträge im Sinne der bisherigen sogenannten „Dienstordnungen“ geben.
- Die Rolle des Vorstandes in den Sozialversicherungsträgern soll dadurch gestärkt werden, dass die Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen auf Entscheidungen beschränkt wird, die in engem Zusammenhang mit der Kontrollfunktion der Kontrollversammlung stehen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 29a:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass – im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben durch die Krankenkassen – die Beitragsprüfung von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten vereinfacht werden soll. Die Festlegung in Abs 6, dass künftig bei Dienstgebern, deren Beschäftigte bei mehreren Krankenversicherungsträgern versichert sind, nur mehr eine Kasse die Beitragsangelegenheiten abwickeln soll, würde eine überzogene Konzentration des Beitragswesens auf Bundesländer, in denen besonders viele Firmenzentralen angesiedelt sind, bedeuten. Das Ziel der Verfahrensvereinfachung sollte auch mit einer Koordinationsstelle in einer Gebietskrankenkasse als einheitlicher Ansprechstelle für einen Dienstgeber mit mehreren Betriebsstätten verwirklicht werden können.

Zu den §§ 30, 30b, 30c und 30d des Entwurfs (Zielsteuerung und Sicherstellung der Zielerreichung):

§ 30 des Entwurfs enthält die Aufgaben der neuen SV-Holding. Unklar ist, was unter „allgemeinen Interessen“ (offenbar im Unterschied zu den besonderen Interessen) der Sozialversicherung zu verstehen ist. Es stellt sich die Frage, ob der Ausdruck „gemeinschaftliche Interessen“ nicht aussagekräftiger ist.

Die Bundesarbeitskammer unterstützt das Vorhaben, künftig zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Sozialversicherung Ziele zwischen der SV-Holding und den einzelnen Versicherungsträgern zu vereinbaren. Kommen solche Vereinbarungen nicht zustande, soll die SV-Holding das Recht erhalten, den Trägern Zielvorgaben zu machen. Die einseitige Festlegung von Zielen durch die Holding für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sollte jedoch als „ultima ratio“ verstanden und so auch geregelt werden, weil Zielsteuerung als Führungsinstrument zur Ausrichtung der Organisation sinnvoll nur durch die Einbindung der betroffenen Träger ent-

wickelt werden kann. Erst durch deren Mitwirkung entsteht eine integrative Strategie, die von der Akzeptanz der Betroffenen getragen wird und deshalb auch besser umgesetzt werden kann. In welcher rechtstechnischen Form eine stärkere Betonung des Gedankens der Zielvereinbarung vor bloßen Zielvorgaben umgesetzt werden soll, müsste noch erörtert werden. Zu denken ist insbesondere an eine stärkere Einbindung der Spartenkonferenzen in die Zielformulierung.

Die in § 30b Abs 1 des Entwurfs letzter Satz unter „insbesondere“ genannten Zielfelder sind dermaßen weit gefasst, dass letztlich nicht mehr erkennbar ist, wo keine Zielvorgaben gemacht werden können.

§ 30b Abs 2 regelt die „Festlegung von Zielen“ bis Ende Oktober des vorhergehenden Jahres. Nach dem Wortlaut gilt dies nur für Zielvorgaben (arg „festlegen“), aber nicht für Zielvereinbarungen.

Es ist mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung unvereinbar, dass die vereinbarten und von der Holding vorgegebenen Ziele in Hinkunft unter Genehmigungsvorbehalten gleich mehrerer Bundesministerien fallen sollen. Das würde zu einer umfassenden Zielsteuerung der Sozialversicherung durch den Staat führen. Derartige Genehmigungsvorbehalte wurden deshalb auch nicht in die „Sozialpartnereinigung“ aufgenommen, weil sie die Führung der Selbstverwaltung durch die Sozialpartner massiv konterkarieren würden. Die Aufsicht des Staates wird in den §§ 448 und 449 Abs 1 ASVG neu geregelt. In Hinkunft kann die Aufsicht auch die „Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ prüfen. Derzeit haben die Aufsichtsbehörden die Rechtmäßigkeit der Gebarung zu überwachen, können die Aufsicht aber in besonderen Fällen auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken. Sie können Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben, sich auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, etc vorlegen lassen, VertreterInnen zu den Sitzungen der Verwaltungskörper entsenden, Sitzungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten einberufen, die Träger und den Hauptverband einer amtlichen Untersuchung unterziehen und sogar einen vorläufigen Verwalter einsetzen. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sind die in § 449 ASVG geregelten Aufgaben der Aufsichtsbehörden ausreichend. Die Bundesarbeitskammer lehnt daher die im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte entschieden ab.

Ein begleitendes Monitoring und Controlling durch die Holding insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der Zielsteuerung ist notwendig. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass die Träger nicht für jede Zielabweichung verantwortlich gemacht werden können. Gerade die Vergangenheit zeigt, dass vor allem auch exogene Einflüsse wie Leistungsverbesserungen, die Preisentwicklung bei Medikamenten oder konjunkturelle Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen zu Zielabweichungen führen können. Daher ist es nicht unbedeutend, klar zwischen von den Trägern „zu verantwortenden“ und „nicht zu verantwortenden“ Zielabweichungen zu unterscheiden. Die Träger sollen für exogene Einflüsse – insbesondere auch für finanziell nachteilige Gesetzesbeschlüsse – nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Ein derartiger Schutz für die Träger – im Sozialpartnerpapier „Konsultationsmechanismus“ genannt – erscheint umso wichtiger, als im Falle

mehrmaliger und nachhaltiger Zielverfehlungen den Trägern unangenehme Konsequenzen drohen. Die Bundesarbeitskammer fordert daher, den im Sozialpartnerpapier vereinbarten „Konsultationsmechanismus“ in den Entwurf aufzunehmen. Den Trägern muss überdies die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Zielabweichungen äußern zu können, bevor die SV-Holding Maßnahmen ergreift. Es genügt nicht, von der Holding davon bloß in Kenntnis gesetzt werden zu müssen.

Die Bundesarbeitskammer hält es also für zweckmäßiger, die Versicherungsträger von der Richtigkeit einer Zielvorgabe zu überzeugen, als den betroffenen Versicherungsträger unter ein strenges Durchgriffsregime der Holding (zB durch Verwirkung des Anspruchs auf Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds) zu stellen. Im Vordergrund sollten daher Zielvereinbarungen und nicht Zielvorgaben stehen. Auf der anderen Seite kann die ungerechtfertigte Nichtbefolgung von Vorgaben auf Kosten anderer Träger oder der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt nicht einfach hingenommen werden. So sind zwar bei Zielverfehlungen richtigerweise keine finanziellen Sanktionen für den Träger oder Eingriffe in die Zusammensetzung der Verwaltungskörper durch die SV-Holding vorgesehen, aber die SV-Holding erhält die Befugnis, Sitzungen des Trägervorstandes einzuberufen und dort Anträge stellen zu können. Stellt beispielsweise die SV-Holding den Antrag, eine Zielvorgabe zu erfüllen und der Vorstand lehnt diesen Antrag mit Mehrheitsbeschluss ab, handelt der Vorstand rechtswidrig, weil die Zielvorgabe für ihn verbindlich ist. Das hat Konsequenzen im aufsichtsbehördlichen Verfahren.

In § 30d des Entwurfs ist nur der Fall der „Absehbarkeit“ der Verfehlung von vereinbarten Zielen geregelt, nicht aber die Fälle, dass das Ziel tatsächlich verfehlt wird oder eine Zielvorgabe nicht befolgt wird. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Ist absehbar oder steht fest, dass.....“.

Zu den §§ 30a, 30e und 30f des Entwurfs (Wahrnehmung der allgemeinen Interessen, Erbringung zentraler Dienstleistungen, Normsetzungsbefugnisse):

Die Bundesarbeitskammer spricht sich auch für die Straffung des Aufgabenkatalogs der SV-Holding aus, es dürfen jedoch Koordination bzw Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns der Träger nicht aus den Augen verloren werden.

Die einleitend angesprochene Stärkung der Spartenkonferenzen sollte – neben der Einbeziehung in die Zielformulierung gemäß § 30b – insbesondere auch im Kontext von § 30e ihren Niederschlag finden: Bei der Aufgabenverteilung zwischen Holding und Sozialversicherungsträgern gemäß den Abs 2 bis 4 soll der jeweiligen Spartenkonferenz eine Entscheidungskompetenz eingeräumt werden.

Der Entfall der Richtlinienkompetenz der Holding im Bereich der Dienstordnung soll rückgängig gemacht werden. Andernfalls würde sich die Entwicklung der Gehälter und Löhne entsprechend der Gebarung zwischen den Trägern auseinander bewegen. Im Bereich der Ausbildung muss die Mitbestimmung der Betriebsvertretung und Gewerkschaft weiterhin verankert bleiben. Daher ist die Ausbildung weiter in den Richtlinien und der

Dienstordnung zu regeln. Eine entsprechende Richtlinienkompetenz der Holding ist im ASVG festzuschreiben. Die Holding soll die Kompetenz haben, Kollektivverträge nicht nur für die Träger zu verhandeln, sondern auch für ausgegliederte verselbständigte Unternehmungen bzw verselbständigte Unternehmensteile, die mehrheitlich im Eigentum der SV-Holding oder der Träger stehen.

Nicht übernommen wurde auch die Richtlinienkompetenz zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Träger und des Hauptverbandes (höchstens im Ausmaß von 2,5 % der laufenden Bezüge der Bediensteten). Die Streichung dieser Kompetenz erscheint insofern problematisch, als soziale Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherung (zB an Kindergärten) möglichst nach einem einheitlichen Schema erfolgen sollten. Die Bundesarbeitskammer fordert daher diese Kompetenz auch für die neue SV-Holding.

Die derzeit in § 31 Abs 4 Z 5 ASVG geregelte Kompetenz der Errichtung und des Betriebes eines zentralen Schulungszentrums für die fachliche Aus- und Weiterbildung der SV-Bediensteten wurde mit der Einschränkung, „sofern dies zur effizienten Erfüllung der Richtlinien nach § 30f Abs 1 Z 28 erforderlich ist“, versehen. Die genannten Richtlinien gemäß der Z 28 regeln aber wieder nur „die fachliche Aus- und Fortbildung“. Unabhängig von der näheren Gestaltung solcher Richtlinien muss die generelle und laufende Aus- und Weiterbildung der SV-Bediensteten jedoch, um einheitliche Standards innerhalb der Sozialversicherung sicherzustellen, weiterhin jedenfalls in einem zentralen Schulungszentrum durchgeführt werden, um nicht zuletzt auch der SV-Holding von Spitzenkräften geschulte MitarbeiterInnen bereit stellen zu können. Der einschränkende Halbsatz sollte daher gestrichen werden.

Es ist klarzustellen, dass im Fall von Auslagerungen Eigentümer der ausgelagerten Unternehmungen nur die SV-Holding oder die Versicherungsträger sein können. Wenn die Holding künftig Dienstleistungen zentral erbringt und diese in Tochtergesellschaften auslagert, ist darüber hinaus auch die Bestimmung der Sozialversicherungspensionskasse im ASVG so zu ändern, dass nicht nur Beschäftigte des Hauptverbandes und der Träger einbezogen werden können, sondern auch jene von Tochterunternehmen.

In der in den Erläuterungen definierten Balanced Score Card (BSC) kommen die MitarbeiterInnen nur unter „Verwaltungskosten“ vor. Dies widerspricht den wissenschaftlich entwickelten und angewandten Modellen einer BSC, in denen es immer auch eine MitarbeiterInnenperspektive gibt.

Das Vorhaben, den derzeit in § 31 Abs 3 Z 11 ASVG geregelten Abschluss von Gesamtverträgen mit den beruflichen Interessenvertretungen der ÄrztInnen, DentistInnen, Hebammen etc nicht wie bisher der Holding, sondern den Kassen zu überlassen, wird von der Bundesarbeitskammer unterstützt. Einerseits hat es die mit dieser Bestimmung assoziierte Harmonisierung von Vertragspartnerleistungen ohnehin nicht gegeben, andererseits ermöglicht der Entwurf erstmals die Verbindung der Möglichkeit einer Zielsteue-

rung durch die SV-Holding mit der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Die Evaluierung wird zeigen, ob damit ein vernünftiger Weg beschritten wurde.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass die Erstellung von Dienstpostenplänen künftig in die Zuständigkeit der Versicherungsträger fällt. Von der Übernahme der Führung und Organisation der gesamten elektronischen Datenverarbeitung der Sozialversicherung durch die SV-Holding verspricht sich die Bundesarbeitskammer eine Zentralisierung der EDV, die – wenn es darum geht, Maßnahmen und Gesetze umzusetzen, die eine einheitliche Umstellung im EDV-Bereich erforderlich machen – einen Fortschritt darstellt. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Zugang und die Aufbereitung von statistischen Daten verbessert werden.

Grundsätzlich positiv beurteilt wird auch, dass die Holding eine oder mehrere zentrale Dienstleistungen an andere Versicherungsträger oder Einrichtungen (PPP-Modelle) übertragen kann und zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung einzelne Verwaltungsaufgaben der Versicherungsträger koordinieren oder an sich ziehen und als Dienstleisterin für alle Versicherungsträger gemeinsam wahrnehmen kann. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Anpassung des sog Verwaltungskostendeckels erscheint schlüssig und notwendig.

Durch die Delegationskompetenz können zentrale Dienstleistungen von jenen Trägern erbracht werden, die dazu am besten qualifiziert und ausgestattet sind. Für spezielle Aufgaben PPP-Modelle einzurichten, erscheint vor dem Hintergrund der Vielfalt der Aufgaben der Sozialversicherung ebenfalls zweckmäßig. Die Holding kann im Fall einer Übertragung von Aufgaben an einen Träger bestimmen, dass die Kosten als Abzugsposten vom Verwaltungskostendeckel gelten (siehe § 625 Abs 12 ASVG).

Im Zuge der Anpassung der Normsetzungsbefugnisse der SV-Holding ist zu klären, welche Richtlinien nur die Träger bzw welche auch die Versicherten und die Gerichte (zB jene bezüglich der Rezeptgebührenobergrenze oder bei Zuschussregelungen) binden und in der Rechtsform von Verordnungen mit Drittwirkung geregelt werden sollen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die (im Entwurf in § 30f angesprochenen) Verordnungsermächtigungen für Selbstbehalte gestrichen werden. Damit wäre klargestellt, dass die Festlegung von Selbstbehalten in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt.

In § 30f Abs 2 Z 3 sollte klargestellt werden, dass es nicht eine einzige Mustergeschäftsordnung für alle Arten von Trägern gibt, sondern je nach Art des Trägers unterschieden werden kann, auch um unterschiedliche bewährte Strukturen (einschließlich unterschiedlicher Delegationen an die Geschäftsführungen) aufrechterhalten zu können. Auch hier wäre die Mitentscheidung der jeweiligen Spartenkonferenz angebracht.

Zu § 31 des Entwurfs (Rechtliche Stellung der Versicherungsträger zur Holding):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Hauptverband die Dachorganisation der Sozialversicherungsträger. Daher dürfen die Träger von der Willensbildung im Hauptverband nicht ausgeschlossen werden.

Der Entwurf weicht von diesem traditionellen Verbandsverständnis ab. Die SV-Holding besteht nicht mehr nur aus den Versicherungsträgern, sondern sie umfasst auch die bei den Trägern versicherten Beitragszahlerinnen und -zahler. Das wird durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert. Zudem wird klargestellt, dass der Holding die Wahrnehmung steuernder Aufgaben durch Vereinbarung und Vorgabe verbindlicher Ziele für die Versicherungsträger zukommt.

Zu einer rechtlich einwandfreien Umwandlung des Hauptverbandes in die SV-Holding bedarf es der Feststellung, dass die Holding in alle Rechte und Pflichten des Hauptverbandes eintritt (Rechtsnachfolge).

Die in § 434 Abs 1a des Entwurfs geforderte Abstimmung des Jahresvoranschlags mit der SV-Holding erscheint überzogen. Sie könnte auf jene Bereiche beschränkt werden, in denen Zielvereinbarungen oder konkrete Zielvorgaben vorliegen.

Zu § 432a des Entwurfs (Geschäftsführung):

§ 432a des Entwurfs sieht vor, dass der Verwaltungsrat bzw die Vorstände der Träger im Wege einer öffentlichen Stellenausschreibung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zwei GeschäftsführerInnen zu bestellen haben. Diese sollen an die Weisungen des Verwaltungsrates (Vorstandes) gebunden sein. Gemäß § 456 Abs 3 ASVG haben die Geschäftsordnungen der Vorstände eigenständige Geschäftsbereiche für die GeschäftsführerInnen festzulegen, wobei sich die Geschäftsbereiche lediglich auf die Besorgung laufender Angelegenheiten beziehen dürfen.

Gegen die Einführung einer Geschäftsführung im Sinne einer effizienteren und effektiveren Abwicklung (siehe Erläuterungen) der laufenden Geschäfte besteht grundsätzlich kein Einwand. Da sich jedoch der Aufgabenbereich der GeschäftsführerInnen wie derzeit beim Verbandsmanagement lediglich auf die Besorgung laufender Angelegenheiten bezieht, ist nicht zu erkennen, wodurch eine höhere Effizienz und Effektivität erreicht werden kann.

Zu kritisieren ist, dass der Begriff „Vorsitz“ in den Erläuterungen nicht ausreichend definiert ist. Dort ist lediglich von der „Repräsentanz nach außen“ die Rede, es sollte auch die Führungskompetenz des/der Vorsitzenden nach innen klargestellt werden. Die jetzige Unklarheit deutet Proporzlösungen an und bereitet einen möglichen Nährboden für betriebswirtschaftliche und organisatorische Ineffizienz.

Zu den §§ 437 und 438 des Entwurfs (Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen – gemeinsame Sitzungen):

In Hinkunft sollen sämtliche Beschlüsse des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Kontrollversammlung benötigen. Vorstand und Kontrollversammlung werden in Hinkunft in gemeinsamen Sitzungen tagen, wobei die Beschlüsse jeweils getrennt zu fassen sind. Stimmt die Kontrollversammlung einem Beschluss des Vorstandes nicht zu, so hat sie schriftlich zu begründen, warum dieser Beschluss gegen Zielvorgaben der SV-Holding oder gegen die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit verstößt. Die Angelegenheit kann einer Schlichtungsstelle zur Erstattung einer Empfehlung vorgelegt werden. Bringt auch die Empfehlung keine Lösung, hat der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz zu entscheiden. Die Schlichtungsstelle besteht je aus einem/r Vertreter/in der zur Entsendung berechtigten Stellen und einer von diesen unabhängigen Person, die den Vorsitz zu führen hat.

Die ungewöhnliche Konstruktion, dass ein Vorstand in seinen Entscheidungen stets schon im Vorhinein an die Zustimmung eines Kontrollorgans gebunden ist, ist einerseits unter dem Aspekt einer klaren, einheitlichen Führung problematisch, andererseits unter dem Aspekt, dass der Vorstand überwiegend von den Versicherten (in den Krankenkassen: den Dienstnehmern) beschickt wird, die Kontrollversammlung hingegen von den zahlenmäßig weit weniger gewichtigen Dienstgebern. In der Selbstverwaltung durch die Versicherten sollte daher dem Vorstand eine klare Kompetenzhoheit zukommen.

Die Bundesarbeitskammer regt daher an, den Vorstand gegenüber dem vorliegenden Entwurf zu stärken und die Mitentscheidungskompetenz der Kontrollversammlung klarer auf solche Bereiche zu konzentrieren, in denen tatsächlich der kontrollierende Blickwinkel, also ökonomische Gesichtspunkte allein oder überwiegend ausschlaggebend sind. Gesundheitspolitische Entscheidungen muss der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen allein erfüllen können, ob ausführende Beschlüsse den Erfordernissen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen, kann ebenso sinnvoller Gegenstand der zweigeteilten Kompetenz sein wie ökonomische Grundlagenentscheidungen.

Zu den §§ 441 und 441a des Entwurfs (Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrates):

Im neuen Verwaltungsrat besitzen die Vorsitzenden der Spartenkonferenzen kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollte deshalb dahingehend revidiert werden, dass auch die Vorsitzenden der Spartenkonferenzen ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates werden. Erneut möchte die Bundesarbeitskammer darauf hinweisen, dass eine Mitwirkung der Versicherungsträger an der Verwaltung der SV-Holding keine unnötige Belastung, sondern eine wertvolle Ergänzung darstellt, der durch die Zuerkennung des Stimmrechts Rechnung getragen werden soll. Die Vorsitzenden der Sparten Krankenversicherung und Pensionsversicherung sollten der DienstnehmerInnenkurie und der Vorsitzende der Sparte Unfallversicherung der DienstgeberInnenkurie zugeordnet

werden. In § 441a Abs 6 des Entwurfs muss der Vorsitz in der Sparte Pensionsversicherung aufgrund der großen Zahl der Versicherten der Pensionsversicherungsanstalt zustehen.

§ 441c ASVG betreffend die Unvereinbarkeit wird zwar im Entwurf nicht ausdrücklich aufgehoben, kommt aber deshalb nicht mehr vor, weil der neue § 441b ASVG nunmehr die Aufgaben des Verwaltungsrates regelt. Es gibt somit keine Unvereinbarkeitsbestimmungen für den Verwaltungsrat. Es ist zu vermuten, dass dies so nicht gewollt ist, weil ein Mitglied des Verwaltungsrates aus nahe liegenden Gründen nicht zugleich auch ein Obmann/eine Obfrau eines Versicherungsträgers sein soll.

§ 441c Abs 4 des Entwurfs sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Verwaltungsrat zu Beschlüssen der Spartenkonferenzen in angemessener Frist Stellung zu nehmen hat. Dass die Spartenkonferenzen zusätzlich eigenständige Entscheidungskompetenzen erhalten sollten, ist oben bereits dargelegt worden.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
IV des Direktors